



Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Raperswilen

Gemeindeordnung

GEMEINDEORDNUNG der politischen Gemeinde Raperswilen

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Gemeinde	1
II. Wahlen und Abstimmungen	2 - 3
III. Gemeindeversammlung	3 - 5
IV. Gemeinderat	6 - 9
V. Gemeindehaushalt	9
VI. Rekurse	9
VII. Bürgerrecht	10
VIII. Beamte	10 - 11
IX. Wahlbüro	11
X. Rechnungsprüfungskommission	11 - 12
XI. Steuern	12
XII. Verschiedenes	12 - 13
X III. Schlussbestimmungen	13

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Raperswilen

I. Gemeinde

Rechtsform	§ 1	Die Gemeinde Raperswilen ist eine politische Gemeinde des Kantons Thurgau.
Aufgaben	§ 2	<p>Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.</p> <p>Sie erfüllt die ihr durch staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>
Bürgerrecht	§ 3	Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.
Organe	§ 4	<p>Die Organe der politischen Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stimmberechtigten2. Die Gemeindebehörden, nämlich:<ol style="list-style-type: none">a) der Gemeinderatb) die Kommissionenc) das Wahlbürod) die Rechnungsprüfungskommission3. Die Beamten
Amtsdauer	§ 5	Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Beamten beträgt 4 Jahre.
Amtliche Publikationsorgane	§ 6	Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

II. Wahlen und Abstimmungen

- Stimm- und Wahlrecht** § 7 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind.
- Unvereinbarkeit** § 8 In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar:
- Ehegatten
 - Eltern und Kinder
 - Geschwister
 - Schwägerinnen und Schwäger
 - Schwiegereltern und Schwiegerkinder
 - Grosseltern und Grosskinder
 - Schwiegergrosseltern und Schwiegergrosskinder
- Rücktritte** § 9 Gemeindeammann, Gemeinderatsmitglieder, übrige Behördemitglieder und von der Gemeinde gewählte Funktionäre, die zurückzutreten wünschen oder sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben diese Absicht dem Gemeinderat mindestens 7 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Dieser Entschluss ist den Stimmberechtigten sofort bekannt zu geben. Über allfällige Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsperiode entscheidet der Gemeinderat.
- Vom Gemeinderat gewählte Beamte können, sofern nichts anderes vereinbart ist, das Arbeitsverhältnis unter der Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist auflösen.
- Urnenwahlen Abstimmungen** § 10 Die Stimmurne kommt zur Anwendung:
- a) für eidgenössische, kantonale, Bezirks- und Kreiswahlen
 - b) für eidgenössische und kantonale Abstimmungen
 - c) für die Wahl des Gemeindeammanns und der Mitglieder des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie der Urnenoffizianten.

**Gemeinde-
versammlung** § 11 Über Wahlen und Sachfragen der Gemeinde entscheidet die Gemeindeversammlung, vorbehältlich der Kompetenzzuweisung anderer Instanzen.

**Erleichterte
Stimmabgabe** § 12 Bezüglich der vorzeitigen Stimmabgabe, der Stellvertretung, der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe Invalider an der Urne finden die Bestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung.

III. Gemeindeversammlung

Einberufung § 13 Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a) bis Ende Februar zur Budgetgemeinde
- b) bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde
- c) auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen.
- d) auf Verlangen von 1/5 der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren unter Angaben der Gründe eingereicht wird. Kommt ein zulässiges Begehren um Einberufung einer Gemeindeversammlung zustande, ist diese spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenlisten durchzuführen.

**Einberufungs-
frist** § 14 Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung geschieht mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellung der Stimmrechtsausweise, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie der Botschaft.

Ordnung § 15 Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet. Dieser wacht über die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Teilnehmer, die beharrlich die Ruhe stören, sind wegzuweisen.
Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, aufzulösen.

- Eröffnung** § 16 Nach Eröffnung der Traktanden und Bestellung der Stim-
menzähler erkundigt sich der Vorsitzende nach Einwän-
den gegen die Einladung zur Versammlung, der Trakt-
andenliste und gegen die Stimmberechtigung Anwesen-
der. Bei Unklarheiten berät und beschliesst die Gemein-
deversammlung.
- Offene und
geheime
Abstimmungen** § 17 Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen
offen, wenn nicht das kantonale Recht oder ein Regle-
ment der Gemeinde die geheime Stimmabgabe vor-
schreibt oder die Versammlung geheime Abstimmung
verlangt.
Wird diese beantragt, so ist zuerst offen über diesen
Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf,
abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzu-
führen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für
sie stimmt.
Es steht dem Vorsitzenden zu, offene Abstimmungen
durch Handmehr oder durch Aufstehen vornehmen zu
lassen. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch
die Stimmenzähler festzustellen. In Zweifelsfällen, oder
wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch
das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offen-
sichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen,
wobei die Stimmen laut auszuzählen sind. Die Abstim-
mungsergebnisse sind zu protokollieren und im Protokoll
von den Stimmenzählern zu unterzeichnen.
Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler
unverzüglich das Ergebnis, das zu protokollieren ist.
- Orientierung** § 18 Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einer
Botschaft und mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen.
Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemein-
derat öffentliche Versammlungen einberufen.
- Traktanden** § 19 In der Gemeindeversammlung können nur Trakt-
tanden behandelt werden, die vom Gemeinderat
vorberaten wurden und auf der Traktandenliste
stehen § 20 bleibt vorbehalten.

- Anträge zu nicht traktandierten Geschäften** § 20 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmen erheblich erklärt werden.
- Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde. Diese Anträge hat der Gemeinderat spätestens innert einem Jahr der Gemeindeversammlung vorzulegen.
- Protokoll** § 21 Das Gemeindeversammlungsprotokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- Befugnisse** § 22 Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:
1. Genehmigung des Budgets und des Steuerfusses.
 2. Genehmigung der Jahresrechnungen und des Jahresberichtes.
 3. Erlass, Aenderung und Aufhebung von Reglementen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
 4. Bewilligung von Krediten, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind und den Kompetenzbereich des Gemeinderates übersteigen.
 5. Festlegung des gemeinderätlichen Kompetenzbereichs für An- und Verkauf von Liegenschaften und Land.
 6. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte über Fr. 5'000.--.
 7. Aenderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates.
 8. Enteignungen
 9. Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind.
 10. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.
 11. Beschluss über den Beitritt zu einem Gemeindezweckverband.
 12. Alle durch kantonale Gesetzgebung der Gemeinde zugewiesenen Geschäfte, welche nicht dem Gemeinderat zugewiesen werden.

IV. Gemeinderat

Zusammen- setzung	§ 23 Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzender und vier Mitgliedern.
Aufgaben allgemein	§ 24 Dem Gemeinderat obliegen die Vorberatung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
Einberufung	§ 25 Der Gemeinderat besammelt sich auf die Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
Ausstand	§ 26 Behördemitglieder, Beamte, Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten: <ol style="list-style-type: none">1. In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen Ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort.2. Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten.3. Sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben.4. In Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind. <p>Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.</p>

Protokoll	§ 27	Das Protokoll des Gemeinderates ist dem Gemeinderat vorzulegen.
Abstimmung	§ 28	Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
Dringliche Geschäfte	§ 29	Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen. Er hat den Gemeinderat an der nächsten Sitzung zu orientieren.
Spezielle Aufgaben	§ 30	Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte die von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden. 2. Prüfung und Vorlage der Jahresrechnungen über den Gemeindehaushalt. 3. Vorlage des Jahresberichtes. 4. Verwaltung des Gemeindevermögens. 5. Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses. 6. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung. 7. Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Aufnahmegebühren. 8. Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse, sowie der Korporationen. 9. Handhabung der Gemeindereglemente. 10. Beurteilung der laut Gesetz in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Straffälle. 11. Verteilung von militärischen Einquartierungen und Ausführung von Militärrequisitionen. 12. Vollzug eidgenössischen und kantonalen Rechts. 13. Erlass, Aenderung und Aufhebung nicht allgemeinverbindlicher Reglemente, insbesondere von Pflichtenheften für Gemeindebeamte und Angestellte. 14. Festlegung der Besoldungen.

15. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde (Revierjagd, Fischpacht etc.)
16. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.--.
17. Erteilung von Baubewilligungen.
18. Organisation der Feuerwehr und des Zivilschutzes.
19. Beschlussfassung über die Kredite für:
 - a) Neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 30'000.--.
 - b) Neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 6'000.--.
 - c) Schaffung von neuen Stellen oder Beamtungen.
20. Beschaffung von Fremdgeldern.
21. Aufsicht über das Bestattungswesen.
22. Handhabung der Feuer-, Flur- und Gesundheitspolizei.
23. Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Wahlen

§ 31 Der Gemeinderat wählt:

1. Vicegemeindegammann
2. Gemeinderatsschreiber
3. Stellvertreter des Gemeinderatsschreiber
4. Gemeindegassier
5. Steuersekretär
6. Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter
7. Fürsorger
8. Amtsvormund
9. Die übrigen Gemeindefunktionäre, soweit sie nicht durch die Gemeinde gewählt werden.
10. Die gemeinderätlichen Kommissionen und Delegationen, soweit solche als notwendig erachtet und nicht von andern Institutionen gewählt werden.

Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus andern stimmberechtigten Gemeindegewohner bestehen.

Wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, muss in eine Kommission mindestens ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Amtspflichtverletzung

§ 32 Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die Funktion entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

- Uebertragung von Aufgaben** § 33 Der Gemeinderat kann einem Beamten mehrere Aufgaben übertragen. Er ist befugt, zum Ausgleich des Arbeitsumfanges, Funktionen an verschiedene Beamte aufzuteilen.
Der Gemeinderat entscheidet über die Zuweisung von Obliegenheiten, die nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung neu hinzukommen.

V. Gemeindehaushalt

- Rechnungsführung** § 34 Der Gemeinderat ist für die richtige Vermögensverwaltung und Rechnungsführung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit verantwortlich. Er hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung einen Revisor beizuziehen.
- Rechnungsablage** § 35 Ueber den allgemeinen Finanzhaushalt, sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist je auf Ende des Kalenderjahres die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.
- Termin** § 36 Die Jahresrechnungen sind der Gemeinde bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
- Gebühren** § 37 Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.

VI. Rekurse

- Rechtsverfahren gegen Stimmberechtigten- und Gemeindebehördenentscheide** § 38 ¹Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen mit Selbstentscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden.
- ²Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, sowie die Beweismittel aufführen.

VII. Bürgerrecht

**Einbürgerungs-
taxe** § 39 Die Einbürgerungstaxe richtet sich nach dem kant. Tarif. Sie wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der familiären Verhältnisse vom Gemeinderat festgesetzt.

VIII. Beamte

**Gemeinde-
ammann** § 40

1. Der Gemeindeammann leitet aufgrund der Gesetze und der Gemeindeordnung, den Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die Verwaltung.
2. Er pflegt engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Vereinen und Körperschaften innerhalb der Gemeinde. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit soll damit sicher gestellt werden.
3. Er führt an den Gemeindeversammlungen, im Gemeinderat und an Behördekonferenzen den Vorsitz.
4. Er erstellt die von ihm zu leitenden Verhandlungen fristgerecht eine Traktandenliste.
5. Er unterzeichnet alle Weisungen Namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinderatsschreiber.
6. Er ist verantwortlich für Informationen an die Stimmbürger.
7. Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen. Ist der Gemeindeammann verhindert, vertritt ihn der Vice-Gemeindeammann.

**Gemeinderats-
schreiber** § 41 Dem Gemeinderatsschreiber obliegen:

1. Die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros bei Wahlen und Abstimmungen.
2. Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen.

Im Gemeinderat hat er beratende Stimme, sofern er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

**Gemeinde-
kassier**

§ 42 Dem Gemeindegassier kommen folgende Obliegenheiten zu:

1. Die gesamte Buch- und Kassaführung, die Verwaltung der Fonds und der Erstellung der Jahresrechnung für die Gemeinde nach kantonalen Vorschriften.
2. Aufstellung des Voranschlages nach Weisungen und zu Händen des Gemeinderates.

Steuersekretär

§ 43 Dem Steuersekretär kommen folgende Obliegenheiten zu:

1. Führung des Steuerregisters und Besorgung des Aktuariates der Steuerkommission.
2. Vornahme von Steuereinschätzungen, soweit sie nicht durch den kant. Steuerkommissär vorzunehmen sind.
3. Erstellen der Steuerrechnungen
4. Führung der Steuerbuchhaltung
5. Erstellen der Steuerrevisionstabelle zuhanden des kant. Steuerrevisorates.
6. Erstellen der Steuerverteilung für Kanton und Gemeinden
7. Erstellen von Auszügen aus dem Steuerregister
8. Mitwirkung beim Verfassen von Vernehmlassungen in Steuerrekursfällen
9. Führung der Listen über die Liegenschaftsteuerwerte und Verarbeitung der Handänderungsanzeigen und der Gebäudeversicherungsprotokolle.

IX. Wahlbüro

**Zusammen-
setzung und
Aufsicht**

§ 44 Das Wahlbüro besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Gemeindeammann als Präsidenten
- b) dem Gemeinderatsschreiber als Aktuar
- c) 3 Mitgliedern des Gemeinderates
- d) 3 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern

X. Rechnungsprüfungskommission

**Zusammen-
setzung**

§ 45 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Suppleanten.

Aufgaben § 46 Sie hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen der ganzen Gemeindeverwaltung, sowie das Verwaltungswesen jederzeit unangemeldet zu prüfen.

Im Speziellen ist sie befugt, sich alle Akten über das Rechnungs- und Verwaltungswesen, Bücher und Protokolle vorlegen zu lassen.

Privater Revisor § 47 Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch einen privaten Revisor prüfen zu lassen.

Beanstandungen und Anregungen § 48 Allfällige Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Kommissionen oder dem Funktionär direkt zur Kenntnis zu bringen, solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten.

Bevor über die Jahresrechnung abgestimmt wird, hat die Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Dem Gemeinderat ist über die Erkenntnisse alljährlich zu rapportieren.

XI. Steuern

Bezug § 49 Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuer erfolgt durch das Gemeindesteuernamt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

XII. Verschiedenes

Amtsgeheimnis § 50 Die Mitglieder von Behörden, die Beamten und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Archiv § 51 Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und feuersicher aufzubewahren.

Bürozeit § 52 Die Bürozeit auf der Gemeindekanzlei wird vom Gemeinderat festgesetzt.

XIII. Schlussbestimmungen

Aenderung des Reglementes § 53 Die Revision der Gemeindeordnung kann jederzeit von der Mehrheit der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Inkrafttreten § 54 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 15. Februar 1995.

Vorstehende Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 13. März 2003 genehmigt.

Raperswilen, 13. März 2003

Der Gemeindeammann:

Roland Fröhlich

Der Gemeinderatsschreiber:

Werner Huber

Vom Regierungsrat genehmigt am: *1. Juli 2003 mit RRB-Nr. 617*

